OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351101/2/GS/TO

Datum:
Linz, 15. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der O C, L, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.09.2021, GZ: BHLLSO-2015-193866/142-ZS, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.09.2021, GZ: BHLLSO-2015-193866/142-ZS hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) als Behörde der Landesverwaltung über den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 14.09.2021 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„Ihnen und Ihren Kindern wird ab 01.10.2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für O C, geb. x:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für alleinerziehende Personen für 2 minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG.
Kürzung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG um 25 % bis 31.12.2021 (das entspricht 287,21 EUR)

b) Für G A, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.

c) Für L A, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei

Die Leistung ist bis 31.12.2021 befristet.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 19, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.

HINWEIS
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.
Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie Ihre Arbeitskraft einsetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen. Aus diesem Grund werden Sie aufgefordert, als Nachweis pro Monat zumindest zehn Bewerbungen inklusive Lebenslauf und der jeweiligen Stellenausschreibung sowie einen Absendenachweis hierfür vorzulegen. Bei der Bewerbung muss es sich um offene Stellenangebote bei Firmen im vollen Beschäftigungsausmaß

handeln. Bewerbungen auf dem allgemeinen Hilfsarbeitsmarkt werden ebenfalls berücksichtigt. Eigenbewerbungen bedürfen einer nachweislichen Bestätigung. Die Nachweise sind spätestens zum jeweils letzten Tag des Monats einzubringen. Dem ist unaufgefordert nachzukommen, ansonsten kommt es zu einer Kürzung des für Sie maßgeblichen Richtsatzes gemäß § 19 Oö. SOHAG.

Die Gewährung der Leistung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten nach § 16c Integrationsgesetz erfüllen. Hierfür sind der Behörde die entsprechenden Unterlagen bis 15.12.2021 unaufgefordert vorzulegen.

Da Sie und Ihre Kinder derzeit über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, wird gemäß § 11 Oö. SOHAG für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der Sozialhilfe bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Versicherung Sorge getragen.

Änderungen zur Haushalts- bzw. Einkommenssituation sind gemäß § 28 Oö. SOHAG unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, bekannt zu geben."
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Bescheid vom 25.06.2021 aufgetragen worden wäre, bis 30.09.2021 die Anmeldung zu einem B1-Sprachkurs bzw. zu einer B1-Sprachprüfung oder Bestätigung über die positive Absolvierung einer B1-Sprachprüfung oder höherwertig, vorzulegen. Den Deutschkurs, für welchen sie von 29.09.2020 bis 25.02.2021 vorgemerkt gewesen wäre, habe die Bf abgebrochen. Der Behörde wären keine Gründe bekannt, weshalb die Bf den A1-Deutschkurs abgebrochen habe. Sie habe der Behörde bekanntgegeben, dass sie zum vierten Mal für einen A1-Deutschkurs vorgemerkt sei. Insgesamt sei die Bf der behördlichen Auflage nicht nachgekommen.

I.2. Mit 18.10.2021 wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Im Bescheid der belangten Behörde vom 25. 6. 2021 wurde der Beschwerdeführerin als Hinweis unter Verweis auf § 16c IntG aufgetragen, die Anmeldung zu einem B 1 Kurs oder die Bestätigung über die positive Absolvierung einer B 1 Sprachprüfung oder höherwertig vorzulegen.
Die Begründung zur Kürzung im bekämpften Bescheid nimmt ausdrücklich auf diesen Auftrag im Hinweis und § 16c IntG Bezug und stützt sich auf diesen Bescheid und diese Bestimmung. Die Behörde hat daher die Kürzung vorgenommen, weil die Beschwerdeführerin keine B 1 Sprachprüfung vorgelegt hat oder sich zu einem B 1 Sprachkurs angemeldet hat.
Diese Kürzung wegen fehlender B 1 Deutschkenntnisse widerspricht jedoch der Judikatur des VfGH, der ausdrücklich festgestellt hat, dass ein derartiges Verlangen unsachlich ist und dem Gleichheitssatz widerspricht, da nicht ersichtlich sei, weshalb ausschließlich bei diesem hohen Sprachniveau eine Vermittelbarkeit am Arbeitsplatz anzunehmen sei (VfGH 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, Rz 104ff). Die Kürzung ist aus diesem Grunde verfassungswidrig und aufzuheben.
Im zitierten Erkenntnis führt der VfGH ebenso Folgendes aus: *„Ferner lässt der Grundsatzgesetzgeber außer Acht, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein*

derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Die in § 5 Abs. 6 und 8 SH-GG festgelegten Ausnahmen sind nicht geeignet, die Sachlichkeit der Regelung zu gewährleisten. "
Die Beschwerdeführerin leidet schon seit mehreren Jahren unter Depressionen und Angstzuständen, welche ihr verunmöglichen, ein derart hohes Niveau an Sprachkenntnissen zu erlangen. Auch das hätte die Behörde berücksichtigen müssen.
Die BF hat sich zudem zu einem A 1 Deutschkurs bei BFI angemeldet, dieser hat am 5.10.2021 begonnen. Die darüber ausgestellte Bestätigung vom 1.9.2021 hat die Beschwerdeführerin noch vor Bescheiderlassung rechtzeitig der belangten Behörde vorgelegt. Mit Bestätigung vom 17.8.2021 wurde der Beschwerdeführerin vom BFI als empfohlenes Kursniveau das Niveau A 1 bescheinigt. Die Beschwerdeführerin besucht gerade regelmäßig den gebuchten Deutschkurs.
Aus den oben angeführten Gründen liegt keine Verletzung der Bemühungspflicht gern § 19 Abs 5 Oö SOHAG vor. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden."

I.3. Die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 01.10.2021 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Bf ist am x geboren und syrische Staatsangehörige. Ihre Schullaufbahn schloss die Bf im Jahr 2002 in Syrien mit der Matura ab. Sie lebt seit 2015 in Österreich und hat den Status Asylberichtigte inne.

Die Bf und ihre beiden Kinder G A, geb. x, und L A, geb. x, stehen seit längerer Zeit im Bezug der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Der Sohn besucht eine Höhere Technische Lehranstalt in Linz.

Die Bf ist bis dato in Österreich keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Seit 09.06.2020 ist sie beim AMS arbeitssuchend ohne Leistungsanspruch gemeldet.

Am 13.07.2021 hat sie am Werte- und Orientierungskurs teilgenommen. Davor hat sie den Werte- und Orientierungskurs bereits zweimal abgebrochen.

Die Bf hat am 21.02.2020 die Integrationserklärung unterzeichnet. Bei der Unterzeichnung der Integrationserklärung hat sich die Bf zur Absolvierung einer

B1-Deutsch-Integrationsprüfung verpflichtet. Vom 02.10.2017 bis zum 04.12.2017 hat die Bf den Deutsch Sprachkurs A 1 besucht und abgebrochen. Im Rahmen des AMS-Projekts besuchte die Bf von 08.05.2018 bis 28.09.2018 den Deutschkurs „Deutsch mit System“. Den Deutsch-Integrationskurs A 2 hat die Bf bereits im Oktober 2019 beendet. Bis dato wurde kein Deutsch A 2 Integrationsprüfungszertifikat vorgelegt. Den Deutschkurs A 1, für den die Bf von 29.09.2020 bis 25.01.2021 vorgemerkt war, hat sie abgebrochen. Es wurden der Behörde keine Gründe für diesen Abbruch bekanntgegeben. Es wurde lediglich bekanntgegeben, dass die Bf zum vierten Mal für einen A1-Deutschkurs vorgemerkt sei.

Die Bf wird seit 04.11.2020 durch das Projekt „KomIn – kompetenzorientierte Intensivbratung“ durch Migrare Oö. unterstützt.

Mit Bescheid vom 25.06.2021 wurde der Bf aufgetragen, bis 30.09.2021 die Anmeldung zu einem B1-Sprachkurs bzw. zu einer B1-Sprachprüfung oder Bestätigung über die positive Absolvierung einer B1-Sprachprüfung oder höherwertig, vorzulegen. Gleichzeitig wurde sie ermahnt, dass eine schuldhafte Pflichtverletzung der angeführten Integrationspflichten zu einer Leistungskürzung von 25 % für mindestens drei Monate führt.

Laut Beschwerdevorbringen leidet die Bf an Depressionen und Angstzuständen. Ärztliche Atteste, die das untermauern, wurden nicht vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag der Bf wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Beschwerdevorbringen.

Die Angaben zu den Anmeldungen/Abbrüchen der aufgezählten Deutschkurse ergeben sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, so auch aus bereits rechtskräftigen im Akt aufliegenden Bescheiden bzgl. Gewährung von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Bereits in der mit der Bf am 18.9.2020 bei der belangten Behörde aufgenommenen Niederschrift wurde ihr vorgehalten, dass sie erneut einen A1-Kurs macht, obwohl sie bereits A2-Kurse besucht hat.

Aus dem Abschlussbericht des FAB vom 29.07.2020, der anlässlich eines Projektabbruchs der Bf erstellt wurde, geht ua. hervor, dass die Deutschkenntnisse der Bf noch sehr gering sind und sie über wenig Sozialkontakte verfügt. Weiters ist darin festgehalten, dass die seit 2015 in Österreich lebende Bf mehrmals einen Deutschkurs begonnen hat, aber keinen bisher beendet hat. Vom BFI wurde sie auf eine Warteliste für einen weiteren vom ÖIF finanzierten A1-Deutschkurs gesetzt, dieser soll im September 2020 starten. Abschließend wird in diesem

Bericht festgehalten, dass eine Verbesserung der Deutschkenntnisse der Bf in jedem Fall unumgänglich ist und auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen muss.

Dass die Bf in ihrem Heimatland Syrien im Jahr 2002 das Gymnasium mit Matura abgeschlossen hat, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Lebenslauf der Bf.

Es wurden keinerlei Befunde vorgelegt, aus denen aktuelle gesundheitliche Einschränkungen hervorgehen, die einem Besuch der Sprachkurse entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe – Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF lauten:

§ 3 Oö SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund

besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,

2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die

   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder

2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder

3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat

2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 25 % für die Monate Oktober, November, Dezember 2021 und verweist in ihrem Beschwerdevorbringen auf das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, Rz 104ff.

Dazu darf angemerkt werden, dass das Oö. SOHAG aufgrund dieses VfGH-Erkenntnisses geändert wurde – LGBL. Nr.6/2020 vom 30.01.2020. Dazu wird in der Erläuterung zu Beilage 1297/2020, XXVIII. GP, Oö. Landtag, Folgendes ausgeführt:
„Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen;

der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen.
Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können.
Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration
beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden.
Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss.
Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) vorzunehmen sind.“

Eine Kürzung des anzuwendenden Richtsatzes nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG ist nicht nur bei mangelnder Bereitschaft und Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen, sondern ausdrücklich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Diesbezüglich ist die Kürzung unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 durchzuführen und hat die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, zu

erfolgen. Nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz haben Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige, die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

Die belangte Behörde hat die Kürzung um 25 % für die Monate Oktober, November und Dezember2021 ausgesprochen.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf entsprechend ermahnt wurde. Eine Anmeldung zu einem B1-Sprachkurs ist aus folgenden Gründen der Bf zumutbar:
- die Bf ist seit dem Jahr 2015 in Österreich
- sie hat in ihrem Heimatland eine Ausbildung auf Maturaniveau absolviert
- ihre Kinder sind bereits fast 17 bzw. 10 Jahre alt
- ihr fast 17-Jähriger Sohn hat in Österreich bereits die Pflichtschule absolviert und besucht eine weiterführende Schule
- sie geht keiner Erwerbstätigkeit nach
- es wurden keine ärztlichen Atteste vorgelegt
- die Bf hat bereits den Deutsch A2-Integrationskurs im Oktober 2019 beendet
- die Bf hat bereits mehrmals den Besuch eines Sprachkurses grundlos von sich aus abgebrochen
- zuletzt hat sie den Sprachkurs A1, für den sie vom 29.09.2020 bis 25.01.2021 vorgemerkt war, grundlos abgebrochen.

Aus all den aufgezählten Gründen ist der Bf eine Anmeldung zu einem B1-Sprachkurs zumutbar und angemessen. Aufgrund der aufgezählten Umstände ist bei einem durchschnittlichen Bemühen jedenfalls eine entsprechende sprachliche Weiterentwicklung zu erwarten. Von Aussichtslosigkeit oder Unmöglichkeit ist unter diesen Voraussetzungen nicht auszugehen. Dass die Bf trotz ihres langjährigen Aufenthalts in Österreich und ihrer schulischen Ausbildung nach wie vor einen A1-Sprachkurs besucht bzw. abbricht und sich nicht wenigstens – wie aufgetragen – zu einem B2-Sprachkurs angemeldet hat, ist daher als mangelnde Bereitschaft zur Pflichterfüllung zu werten. Ebenso zeugt die vorgelegte Einstufung des Deutschniveaus vom 17.08.2021 (Kursniveau A1) unter diesen Voraussetzungen von mangelnder Bereitschaft zum Spracherwerb. Die Bf wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei Unterzeichnung der Integrationserklärung am 21.02.2020 zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung verpflichtet hat. Somit liegt eine schuldhafte Verletzung der

Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz vor, die Behörde hat daher zu Recht die der Bf gewährte Leistung um 25 % für drei Monate gekürzt.

Abschließend wird betont, dass bessere Deutschkenntnisse unabdingbare Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration der Bf in Österreich sind (vgl. auch Abschlussbericht FAB vom 29.07.2020).

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger